

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT

ADD BRUSSEL
Zur Bearbeitung für Kopie an

mil

Eingang: 28.08.2006

Agenda Nr. 20302

Betreff: *Beihilfemaßnahme / Niederlande /
staatliche Beihilfe NN/41/2005
mil / Steuervergünstigungen Ökofonds*

Brüssel, den 28.VIII 2006
SG-Greffe (2006) D / 204790

STÄNDIGE VERTRETUNG DER
NIEDERLANDE BEI DER
EUROPÄISCHEN UNION
Herrmann-Debrouxlaan 48

1160 BRÜSSEL

Betreff: Steuermaßnahme Nr. NN 41/2005 – Niederlande

Das Generalsekretariat lässt Ihnen hiermit zur Weiterleitung an Seine Exzellenz, den Minister für Auswärtige Beziehungen, einen Beschluss der Kommission zukommen, dessen Betreff oben angegeben ist.

Im Auftrag des Generalsekretariats
(*Unterschrift*)
Karl VON KEMPIS

Anlage: C(2006) 3886

Betreff: NN 41/2005 - Ökofonds – Niederlande

Anrede,

Die Kommission teilt den Niederlanden mit, dass sie nach Untersuchung der Informationen, die Ihre Behörden zur oben genannten Maßnahme erteilt haben, beschlossen hat, keinen Einspruch gegen die Beihilfe zu erheben.

I Verfahren

- (1) Im April 2005 haben die Niederlande nach informellen Kontakten im Herbst 2004 detaillierte Informationen zu den Ökofonds erteilt. Die Kommission bat in den Schreiben vom 30. Juni 2005 und vom 18. Oktober 2005 um ergänzende Informationen. Die Niederlande haben am 8. September 2005, am 29. November 2005 und am 10. April 2006 schriftlich darauf geantwortet.

2. Genaue Beschreibung der Maßnahme

- (2) Das niederländische Einkommenssteuergesetz sieht eine besondere Behandlung der Anlagen von Steuerpflichtigen in Öko-Investitionsfonds vor. Der normale Tarif der Steuer auf den Vermögensgewinn (vermögensrendementsheffing) beträgt 1,2 % des Anlagewertes bei einem Freistellungsbetrag in Höhe von 19 698 EUR. Anlagen in Öko-Investitionsfonds werden bei der Berechnung der Steuer auf den Vermögensgewinn jedoch bis maximal 52 579 EUR nicht berücksichtigt. Darüber hinaus erhält der Steuerpflichtige einen Nachlass von 1,3 % auf den gesamten Wert seiner Ökoanlagen, wobei ebenfalls ein Anlagenhöchstbetrag von 52 579 EUR angewendet wird. Jeder Steuerpflichtige in den Niederlanden darf Anlagen aufnehmen. Der Gesamtbetrag des Steuernachlasses für potentielle Anleger ist unbegrenzt.
- (3) Fonds werden als Öko-Investitionsfonds angesehen, wenn mindestens 70 % des Kapitals in Umweltprojekte investiert werden. Jedes Finanzinstitut kann derartige Investitionsfonds einrichten. Die niederländischen Behörden wählen die Umweltprojekte anhand einer offenen Verordnung¹ aus. Die Gewährung der Beihilfe auf Projektebene erfolgt über eine so genannte „Öko-Erklärung“, die den Projektverwaltern die Möglichkeit gibt, ein langfristiges Darlehen aus Umweltinvestitionsfonds zu beantragen. Durch den Steuernachlass für einzelne Steuerpflichtige können die Ökoprojekte zu einem niedrigeren Zinsfuß finanziert werden, als es sonst der Fall gewesen wäre. Davon ausgehend, dass maximal 80 % der Projektkosten aus Ökofonds finanziert werden und dass die Höchstdauer der Darlehen zehn Jahre beträgt, wird geschätzt, dass der Beihilfeanteil der Finanzierung höchstens 1,83 % der Investitionskosten der Projekte beträgt.

¹ <http://senternovem.nl/groebeleggen/index.asp>

- (4) Die Verordnung für die Auswahl der Umweltprojekte umfasst elf Projektkategorien:

Kategorie A: Projekte in angrenzenden Gebieten mit einer Mindestfläche von 5 Hektar für die Entwicklung und Erhaltung von Wald und anderen Holzbeständen mit Ausnahme von Obstbäumen, Windschutzbepflanzungen, Straßenbepflanzungen und Bäumen, die für die Nutzung als Weihnachtsbaum und die Baumzucht bestimmt sind;

Kategorie B: Projekte für die Entwicklung und Erhaltung von naturlandschaftlichen und landschaftlichen Werten in 1. Naturschutzgebieten und 2. bestimmten Gebieten, die im „Structuurschema Groene Raum“ (Strukturplan Grüner Raum), einem offiziellen politischen Dokument, ausgewiesen sind;

Kategorie C: Projekte, die ausgerichtet sind auf die Entwicklung und Erhaltung von 1. neuen naturlandschaftlichen und landschaftlichen Werten von im Gesetz über Naturschönheiten angegebenen Landsitzen und 2. von naturlandschaftlichen und landschaftlichen Werten entsprechend den Flurbereinigungsgesetzen;

Kategorie D: Projekte, die ausgerichtet sind auf die Entwicklung und Erhaltung neuer naturlandschaftlicher und landschaftlicher Werte, die in verschiedenen anderen gesetzlichen Vorschriften genannt sind oder die deren Kriterien erfüllen;

Kategorie E1: Projekte, die ausgerichtet sind auf die Produktion und Verarbeitung von pflanzlichen landwirtschaftlichen Erzeugnissen entsprechend dem Landwirtschaftsqualitätsbeschluss über ökologischen Landbau. Mit diesem Beschluss setzten die Niederlande die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel² um;

Kategorie E2: Wie E1 aber für tierische landwirtschaftliche Erzeugnisse;

Kategorie E3: Gewächshäuser mit Umweltlabel

Kategorie E4: Geschlossene Gewächshaussysteme

Kategorie F: Projekte für die industrielle Verarbeitung von landwirtschaftlichen Rohstoffen zu Gütern, die nicht für den menschlichen oder tierischen Verbrauch bestimmt sind, die in den Niederlanden nicht traditionell angewendet werden und zu einer Verminderung der Umweltbelastung zu führen haben (Agrifikation);

Kategorie G: Energie aus Holz und energiereichen Gewächsen, Windenergie, fotovoltaische Energie, thermische Sonnenenergie erzeugt

² Amtsbl. L 198 vom 22.07.1991, Seite 1.

durch Sonnenkollektoren, Erdwärme, Wasserkraft, Wärmeaustauschsystemen, Wärme- und Kältespeicherung, Wärmeverteilnetze und andere Investitionen hinsichtlich der Nutzung von thermischer Energie, die bei Stromerzeugung freigesetzt wird;

Kategorie H: Nachhaltiger Wohnungsbau. Die Projekte haben den Anforderungen der Messlatten für nachhaltigen Wohnungsbau oder nachhaltige Renovierung zu entsprechen. Die Anforderungen betreffen Materialnutzung, Isolierung, Innenausstattung und Energie- und Wassereinsparung;

Kategorie I: Radwegeninfrastruktur: Es geht um die Anlage einer Radwegeninfrastruktur außerhalb der bebauten Ortschaft, die verschiedene Wohnkerne miteinander verbindet, Probleme im Freizeit-Radwegnetz beseitigt und die Zugänglichkeit von „Transferia“ fördert.

Kategorie J: Freiwillige Sanierung von verunreinigten Gebieten und Wasserböden, die ernsthaft verunreinigt sind, sofern die zuständige Behörde den Sanierungsplan genehmigt hat.

Kategorie K: Andere innovative und qualitativ wertvolle Projekte, die für die Umwelt, darunter Natur und Wald, für wichtig gehalten werden. Diese Kategorie umfasst zahlreiche verschiedene Projekte mit einem nachweisbar hohen Gewinn für die Umwelt; häufig geht es um einzigartige Projekte mit stark innovativem Charakter. Diese Kategorie umfasst auch Projekte, die unter zwei der oben genannten Kategorien fallen können.

- (5) Soweit die Maßnahme Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 begünstigt, werden die niederländischen Behörden die relevanten Bedingungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen im Agrarsektor³ (nachstehend Agrarleitlinie genannt)⁴, den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁵ (nachstehend Umweltschutzbeihilferahmen genannt) und für einige potentielle Projekte der Kategorie F die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁶ erfüllen. Es geht insbesondere um die folgenden Bedingungen:

- für Projekte der Kategorien A bis D: die Vorschriften und Bedingungen von Punkt 4.1.2.2 der Agrarleitlinien oder wenn die Projekte sich nicht auf

³ Amtsbl. C28 vom 1.2.2000, Seite 2

⁴ Unter praktisch den gleichen Bedingungen wie bei der Agrarleitlinie kann auch die Umweltschutzbeihilfe für kleine und mittlere Landwirtschaftsunternehmen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2003 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen (Amtsbl. L 1 vom 3.1.2004, Seite 1) als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen und von der Anmeldepflichtung nach Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags (nachstehend „Gruppenfreistellungsverordnung Agrarsektor für KMU“ genannt) freigestellt werden.

⁵ Amtsbl. C 37 vom 3.2.2001, Seite 3

⁶ Amtsbl. C 74 vom 10.03.1998, Seite 9

Produkte der Anlage I beziehen, z. B. Forstwirtschaftsprodukte, die Vorschriften und Bedingungen der Punkte 28 bis 37 des Umweltschutzbeihilferahmens. Für die meisten Projekte dieser Kategorien werden die Projektverwalter ebenfalls nicht als Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 angesehen;

- für Projekte der Kategorien E1 und E2; die Vorschriften und Bedingungen von Punkt 4.1.2.4 der Agrarleitlinie;
- für Projekte der Kategorien E3 und E4; die Vorschriften und Bedingungen der Punkte 5.1, 5.2, 4.1.1.2 und 4.1.2.4 der Agrarleitlinie;
- für Projekten der Kategorie F:
 - die Vorschriften und Bedingungen der regionalen Leitlinie bis 31.12.2006, da nach dem Datum neue Leitlinien in Kraft treten werden,
 - die Vorschriften und Bedingungen von Punkt 32 und der Punkte 33 bis 37 des Umweltschutzbeihilferahmens,
- für Projekte der Kategorie G: die Vorschriften und Bedingungen der Punkte 30 bis 37 des Umweltschutzbeihilferahmens;
- für Projekte der Kategorie H: die Vorschriften und Bedingungen der Punkte 29 und 30 und 33 bis 37 des Umweltschutzbeihilferahmens;
- für Projekte der Kategorie I (Radweginfrastruktur) haben die Niederlande bekräftigt, dass keine Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 gewährt wird;
- für Projekte der Kategorie J: die Vorschriften und Bedingungen von Punkt 38 des Umweltschutzbeihilferahmens insbesondere die Forderung, dass keine Beihilfe gewährt wird, wenn der für die Verschmutzung Verantwortliche ermittelt worden ist und zur Rechenschaft gezogen werden kann;
- für Projekte der Kategorie K; die Vorschriften und Bedingungen der Punkte 29 bis 37 des Umweltschutzbeihilferahmens oder für Projekte dieser Kategorie, die sich auf Recycling und Abfallverarbeitung beziehen, gewähren die niederländischen Behörden eine Beihilfe ausschließen unter den folgenden Bedingungen;
 - die Beihilfe muss zu einer Nutzung von Abfall führen, der sonst zur Beseitigung bestimmt wäre, und sie darf nicht lediglich zu einem stärkeren Wettbewerb um Materialien führen, die sonst auch wiederverwendet werden würden;
 - die Beihilfe darf nicht indirekt den für die Verschmutzung Verantwortlichen zugute kommen, wenn diese entsprechend der gemeinschaftlichen Gesetzgebung selbst für die geeignete Beseitigung und/oder nützliche Verwendung des Abfalls sorgen müssen;
 - die Beihilfe muss sich auf innovative Projekte beziehen, die weiter gehen als der heutige Stand der Technik aus europäischer Sicht; wenn

die Projekte nur aus nationaler Sicht weiter gehen als der Stand der Technik, wird die Beihilfe ausschließlich mittleren und kleinen Betrieben gewährt.

- Nach Punkt 76 des Umweltschutzbeihilferahmens melden die Niederlande jedes Projekt, deren zuschussfähige Kosten mehr als 25 Millionen EUR betragen und für die eine (kumulierte) Beihilfe mehr als 5 Millionen EUR beträgt, bei der Kommission an.
- (6) Im Allgemeinen besteht das Ziel der Verordnung darin, die Erneuerung zu fördern, indem innovative „Vorreiterprojekte“ ausgewählt und Investitionen unterstützt werden, deren Marktpenetration 5 bis 10 % beträgt.
- (7) Bei den zuschussfähigen Kosten handelt es sich um die gesamten Projektkosten oder im vorliegenden Fall nur um den „grünen“ Anteil dieser Kosten. Betriebsgewinne werden nicht abgezogen. Für bestimmte Projekte der Kategorien D, E3 und H sind die zuschussfähigen Kosten auf einen Höchstbetrag per Hektar oder per m² begrenzt.
- (8) Es wird keine Beihilfe für Projekte gezahlt, die angesichts ihres erwarteten wirtschaftlichen Ertrags verglichen mit dem Risiko und ihrem Nutzen für die Umwelt auch ohne die Anwendung der Verordnung ausgeführt werden würden. Für die meisten Kategorien gibt es wenig Spielraum bei der Anwendung der Verordnung. Wenn die Bedingungen erfüllt werden, kann der potentiell Begünstigte mit der Gewährung der Beihilfe rechnen. Anträge können bis sechs Monate nach Beginn des Projekts eingereicht werden. Anträge für Projekte der Kategorien F und K werden in der Praxis vor Beginn der Projektaktivitäten eingereicht.
- (9) Umweltschutzerklärungen gelten nicht länger als die erwartete Projektdauer. Diese Dauer beträgt höchstens zehn Jahre außer für Projekte in den Kategorien A-D, die maximal 30 Jahre laufen können.
- (10) Eine Kumulierung mit Beihilfen aufgrund anderer Verordnungen wird nicht ausgeschlossen, insbesondere geht es um andere Naturlandschafts- und Landschaftsverordnungen, sonstige Verordnungen für Umweltlabel-Gewächshäuser, die Verordnung über die beliebige Abschreibung von Umweltschutzinvestitionen (VAMIL) und die Verordnungen über den Energie-Investitionsabzug (EIA) und den Umweltschutz-Investitionsabzug (MIA).
- (11) Der Steuernachlass ist im Einkommenssteuergesetz von 2001 Artikel 5.14 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 15.14 Absatz 6 festgelegt. Die Verordnung über die Auswahl von Projekten, die ‚Regeling Groenprojecten 2005‘, wurde im Staatscourant vom 11.7.2005, Nr. 131, Seite 13, veröffentlicht.
- (12) Der Steuernachlass ist am 13. Juli 1994 in Kraft getreten und 1995, 1998, 2001 und 2005 wurden technische Änderungen angebracht. Die Laufzeit der Verordnung ist unbegrenzt, aber die niederländischen Behörden haben sich dazu verpflichtet, die Verordnung nach dem 31. Dezember 2011 nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Kommission anzuwenden.

- (13) Seit Beginn der Verordnung wurden zahlreiche Öko-Anlagefonds eingerichtet mit einem gesamten angelegten Kapital von 3,6 Milliarden EUR im Jahr 2003, das von rund 162 000 Personen eingezahlt wurde. Nach Schätzungen beträgt die Beihilfe in weniger als 6 % der Projekte mehr als 100.000 EUR. Die Streuung des ausstehenden Kapitals über die verschiedenen Kategorien sieht wie folgt aus:

Kategorien in % des gesamten Anlagewertes im Jahr 2003		
A-D	Natur, Forstwirtschaft und Landwirtschaft	3,8 %
E1+2	Ökologische Landwirtschaft	5,8 %
E3	Umweltlabel-Gewächshäuser	45,9 %
F	Agrifikation	0,0 %
G	Nachhaltige Energie (hauptsächlich Windenergie und daneben Wärmeverteilung)	31,5 %
H	Nachhaltiger Wohnungsbau	12,3 %
I	Radweginfrastruktur	0,0 %
J	Freiwillige Sanierung verunreinigter Böden	0,0 %
K	Sonstige Projekte	0,6 %

3 Beurteilung

3.1 Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1

- (14) Entsprechend dem EG-Vertrag Artikel 87 Absatz 1 sind, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (15) Es geht hier um staatliche Mittel. Durch den Steuernachlass für Steuerpflichtige, die in Umweltfonds anlegen, verzichten die niederländischen Behörden auf Steuereinkünfte. Der Vorteil ist auf drei Ebenen zu beurteilen, das heißt bei den Personen, die Geld in den Ökofonds anlegen, bei den Fonds selbst und den Projekten, die die Finanzierung aus den Fonds erhalten⁷.
- (16) In der ersten Ebene kommt die Maßnahme den Personen zugute, die in Ökofonds anlagen, d.h. den Steuerpflichtigen. Die Maßnahme ist für jeden offen und der Gesamtbetrag des Steuernachlasses ist unbegrenzt. Die Maßnahme ist allgemein und beinhaltet in dieser Ebene keine Begünstigung bestimmter Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1.
- (17) Die Maßnahme bietet einen Vorteil auf der zweiten Ebene, der Ebene der Fonds. Die Fonds profitieren vom Steuernachlass, da sie dadurch Geld zu Zinstarifen anziehen können, die die Investoren ohne den Vorteil in Form eines Steuernachlasses nicht für vertretbar halten würden. Obwohl jedes

⁷ Die Möglichkeit, dass ein indirekter Vorteil in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 fällt, ist durch den Gerichtshof bestätigt. Siehe z. B. Rechtssache C156/98, Deutschland gegen Kommission, Rechtsprechung 2000, Seite I-6857.

Finanzinstitut derartige Fonds einrichten kann, kommt die Maßnahme doch einer speziellen Branche zugute, nämlich den Anlagefonds. Somit begünstigt die Maßnahme bestimmte Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1.

- (18) Die Maßnahme beinhaltet auch einen Vorteil auf der dritten Ebene, der Ebene der Unternehmen, die zuschussfähige Ökoprojekte durchführen. Ziel des Steuernachlasses ist es, einen Anreiz für Investitionen in Projekte zu geben, deren Ertrag ohne den Vorteil in der Form des Steuernachlasses nicht akzeptabel wäre. Demzufolge bietet der Steuernachlass einen Vorteil für Öko-Investitionsprojekte. Die Maßnahme ist selektiv, da sie ausschließlich Organismen zugute kommt, die Ökoprojekte verwalten, welche im Rahmen der Verordnung gefördert werden können.
- (19) Nicht alle Begünstigten auf der dritten Ebene sind Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1. Die Niederlande haben insbesondere bekräftigt, dass den Begünstigten der Kategorie I, Radweginfrastruktur, keine Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 gewährt wird. Die Niederlande haben der Kommission daneben mitgeteilt, dass die Begünstigten in den Kategorien A-D häufig regionale Behörden oder Naturschutzverbände sind, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und daher nicht als Unternehmen im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 angesehen werden können.
- (20) Soweit den Unternehmen der indirekte Vorteil gewährt wird, verfälscht er den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen. Obwohl die Beihilfe oft nur kleine Beträge betrifft, kann nicht allgemein ausgeschlossen werden, dass sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinflusst.
- (21) Zusammenfassend stellt die staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 einen großen Teil der Beihilfe dar. Es geht um die Beihilfe auf der Ebene der Anlagefonds und auf der Ebene der Projekte, die im Rahmen der Verordnung zuschussfähig sind, mit Ausnahme der Beihilfe für Projekte der Kategorie I.
- (22) Die Kommission bedauert, dass die niederländischen Behörden die Maßnahme ohne ihre vorhergehende Zustimmung ausgeführt haben.

3.2 Vereinbarkeit der Beihilfe für Öko-Projekte mit dem Gemeinsamen Markt.

- (23) In Anbetracht der betreffenden Zielsetzungen und Sektoren hat die Kommission die Beihilfe anhand der Agrarleitlinie und des Umweltschutzbeihilferahmens geprüft.

Kategorien A-D: Natur, Forstwirtschaft und Landschaft

- (24) Eine Beihilfe für Projekte in den Kategorien A-D kann als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden, da dabei die betreffenden Vorschriften und Bedingungen der Leitlinien eingehalten werden. So ist z. B. entsprechend Punkt 4.1.2.2 Absatz 2 der Agrarleitlinien die Beihilfe für die Erhaltung von Kulturlandschaften, für Investitionen oder für Aufwendungen,

die zur Erhaltung von nichtproduktiven Merkmalen des ländlichen Kulturerbes auf landwirtschaftlichen Betrieben dienen, begrenzt auf 100 % der tatsächlich entstandenen Kosten, wenn diese Kosten einen angemessenen Ausgleich für die von dem Landwirt selbst oder von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern geleisteten Arbeiten enthalten. Nach dem dritten Satz dieses Punkts beträgt die Höhe der Beihilfe für Investitionen oder Aufwendungen, die zur Erhaltung von produktiven Merkmalen des ländlichen Kulturerbes eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen, die zu den Anlagen des Betriebs zu zählen sind, nicht mehr als 60 % der zuschussfähigen Ausgaben oder 75 % in benachteiligten Gebieten, sofern die Investitionen nicht zur Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs beitragen. In Fällen, in denen die Produktionskapazität gesteigert wird, beträgt die Beihilfe nach Punkt 4.1.1.2 der Agrarleitlinie nicht mehr als 40 % oder 50 % in benachteiligten Gebieten. Bei Investitionen durch Junglandwirte innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung können diese Sätze auf 45 % oder 55 % in benachteiligten Gebieten erhöht werden. Ferner beträgt die Beihilfe zur Deckung von Mehrkosten, die bei Verwendung traditioneller Materialien entstanden sind, die bei der Durchführung von Arbeiten zur Erhaltung des ländlichen Erbes in den betroffenen Gebäuden erforderlich sind, ebenfalls maximal 100 %.

- (25) Soweit die Projekte in dieser Kategorie sich nicht auf Produkte der Anlage I des Vertrags beziehen, **erfüllt die Beihilfe die Vorschriften und Bedingungen des Umweltschutzbeihilferahmens**. So wird z. B. entsprechend Punkt 29 des Umweltschutzbeihilferahmens eine Investitionsbeihilfe Unternehmen nur dann gewährt, wenn sie die geltenden Gemeinschaftsnormen übertreffen oder beim Fehlen von verbindlichen Gemeinschaftsnormen, und die Beihilfe beträgt höchstens 30 % brutto der in den Leitlinien beschriebenen zuschussfähigen Investitionskosten.

Kategorien E1 und E2: Ökologischer Landbau

- (26) Die Beihilfe in den Kategorien E1 und E2 ist vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, da sie die Vorschriften und Bedingungen von Punkt 4.1.2.4 der Agrarleitlinie erfüllt. Die Beihilfe wird z. B. gewährt, wenn Investitionen weitergehen als die geltenden gemeinschaftlichen Mindestanforderungen und wenn die Investitionen zu zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz oder der Verbesserung der Umwelt, der Verbesserung der Hygiene in der Tierhaltung und dem Tierschutz führen, wobei der Beihilfesatz höchstens 60 % bzw. 75 % in benachteiligten Gebieten beträgt.

Kategorien E3 und E4: Gewächshäuser

- (27) Die Beihilfe für die Kategorien E3 und E4 ist vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, da sie den Punkten 5.1.1-5.1.3 und 5.2 der Agrarleitlinie entspricht. Die Beihilfe erfüllt darüber hinaus die Vorschriften und Bedingungen der Punkte 4.1.1.2 und 4.1.2.4. dieser Leitlinie.

Kategorien F und G: Agrifikation und nachhaltige Energie

- (28) Die Beihilfe für Projekte der Kategorien F und G ist vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt, da sie für Investitionen in Energieeinsparung, die in

Punkt 6 des Umweltschutzbeihilferahmens beschrieben sind, für Investitionen in die kombinierte Kraft-Wärmeerzeugung oder Investitionen in erneuerbare Energiequellen entsprechend den Punkten 31 und 32 des Umweltschutzbeihilferahmens gewährt werden. Die Beihilfe beträgt höchstens 40 % der zuschussfähigen Kosten bzw. 100 % der zuschussfähigen Kosten für erneuerbare Energie, sofern die Mitgliedstaaten darlegen können, dass die Investitionsbeihilfe unerlässlich ist. Unternehmen in Beihilfegebieten und kleine und mittlere Betriebe können nach den Punkten 33-35 des Umweltschutzbeihilferahmens einen leicht höheren Beihilfesatz erlangen. Die zuschussfähigen Kosten werden entsprechend den Punkten 36 und 37 des Rahmens berechnet. Dies bedeutet z. B., dass die zuschussfähigen Investitionen streng auf die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Mehrkosten begrenzt bleiben und sie werden ohne Einbeziehung der Vorteile berechnet, die sich aus einer etwaigen Kapazitätssteigerung, aus Kosteneinsparungen in den ersten fünf Jahren der Lebensdauer der Investition und der Nebenprodukte in diesen fünf Jahren ergeben.

- (29) Für den Zeitraum bis Ende 2006 ist die Beihilfe der Kategorie F ebenfalls mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn sie den Anforderungen der regionalen Leitlinien entspricht. In diesen Fällen kann die Beihilfe nur für Erstinvestitionen gewährt werden, die in Punkt 4.4 der Leitlinie beschrieben sind, im Gegensatz zu Ersatzinvestitionen. Nach Punkt 4.5 der Leitlinie sind die zuschussfähigen Investitionen auf Investitionen in Grundstücke, Gebäude und Anlagen begrenzt und können unter den Bedingungen von Punkt 4.6 der Leitlinien bestimmte Kategorien immaterieller Investitionen umfassen. Die Beihilfesätze haben den Beihilfehöchstbeträgen zu entsprechen, die in der regionalen Beihilfekarte festgelegt sind, die bis Ende 2006 gilt, und sie gelten entsprechend den Punkten 4.18-4.21 der Leitlinien für die kumulierte Beihilfe.

Kategorie H: Nachhaltiger Wohnungsbau

- (30) Die Beihilfe für Projekte der Kategorie H ist mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, da sie nur für Investitionen gewährt wird, durch die die geltenden Gemeinschaftsnormen übertroffen werden können, beim Fehlen verbindlicher Gemeinschaftsnormen entsprechend Punkt 28 des Umweltschutzbeihilferahmens oder für die Energieeinsparung im Sinne von Punkt 5 dieses Rahmens. Die Gemeinschaftsnormen für Gebäude für Wohn- und andere Zwecke basieren unter anderem auf der Richtlinie 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden⁸. Die Beihilfe wird ebenso nur unter der Bedingung gewährt, dass die Investitionen der Messlatte für nachhaltigen Wohnungsbau entsprechen. Die zuschussfähigen Kosten werden entsprechend den Punkten 36 und 37 des Umweltschutzbeihilferahmens berechnet.

Kategorie J: Freiwillige Sanierung verunreinigter Böden

- (31) Nach Punkt 38 des Umweltschutzbeihilferahmens ist die Beihilfe für Projekte der Kategorie J mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn der für die Verschmutzung Verantwortliche nicht ermittelt oder nicht zur Rechenschaft

⁸ Amtsbl. L I vom 4.1.2003, Seite 65

gezogen werden kann. Die Beihilfe beträgt nicht mehr als 100 % der zuschussfähigen Kosten mit einem Aufschlag von 15 % der Kosten der Arbeiten. Die zuschussfähigen Kosten entsprechen den Kosten der Arbeiten mit Abzug der Wertsteigerung des Grundstücks. Der Gesamtbeihilfebetrag darf auf keinen Fall die tatsächlichen Ausgaben des Unternehmens überschreiten.

Kategorie K: Sonstiges

- (32) Die Beihilfe für Projekte der Kategorie K ist aufgrund verschiedener Kriterien mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Naturgemäß sind die Projekte, die unter die Kategorie K fallen, mit dem Gemeinsamen Markt wie oben erläutert vereinbar, da sie gleichzeitig in zwei der übrigen Kategorien berücksichtigt werden. Soweit die Projekte der Kategorie K in das Anwendungsgebiet der Punkte 29 und 30 des Umweltschutzbeihilferahmens fallen, erfüllt die Beihilfe die betreffenden Bedingungen. Nach Punkt 29 des Umweltschutzbeihilferahmens wird die Investitionsbeihilfe z.B. nur für Unternehmen gewährt, deren Investitionen die geltenden Gemeinschaftsnormen übertreffen oder wenn verbindliche Gemeinschaftsnormen fehlen, wobei die Beihilfe höchstens 30 % brutto der zuschussfähigen Investitionskosten wie in diesem Rahmen beschrieben beträgt. Nach Punkt 30 des Umweltschutzbeihilferahmens kann die Beihilfe für Energieeinsparung in Höhe von 40 % der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Die niederländischen Behörden berechnen die zuschussfähigen Kosten entsprechend den Punkten 36 und 37 des Umweltschutzbeihilferahmens.
- (33) Nicht alle Projekte fallen jedoch unter den Umweltschutzbeihilferahmen, da Punkt 29 ausschließlich für Investitionen gilt, durch die Unternehmen ihren eigenen Abfall vermindern. Investitionen für die Verarbeitung von Abfall anderer Unternehmen z. B. Investitionen in Recyclingkapazität oder Abfallverarbeitung fallen nicht in den Anwendungsbereich des Umweltschutzbeihilferahmens. Derartige Projekte können ebenso einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz liefern und daher hat die Kommission es bei verschiedenen Gelegenheiten für angemessen erachtet, eine Parallele zu Punkt 29 des Umweltschutzbeihilferahmens zu ziehen⁹. Die Beihilfe für die Projekte erfüllt schließlich die Bedingungen des Umweltschutzbeihilferahmens, insbesondere der Punkte 36 und 37 über die zuschussfähigen Kosten. Darüber hinaus werden drei ergänzende Bedingungen angewendet wie in Punkt 5 angegeben. Zum ersten stellen die niederländischen Behörden sicher, dass die Beihilfe zu einer Nutzung des Abfalls führt, der sonst beseitigt werden würde, und nicht einfach zu einem stärkeren Wettbewerb um Stoffe führt, die in jedem Fall recycelt werden müssen. Auf diese Weise führt die Beihilfe zu einem tatsächlichen Umweltvorteil und nicht zu einem marginalen Effekt in Kombination mit einem ungerechtfertigten Vorteil für den Begünstigten. Zum zweiten kommt die Beihilfe nicht indirekt den für die Verschmutzung Verantwortlichen zugute, wenn diese entsprechend der Gemeinschaftsgesetzgebung selbst verantwortlich sind für die angemessene Beseitigung bzw. nützliche Verwendung des Abfalls. Auf diese Weise wird vermieden, dass der Grundsatz „der Verursacher zahlt“ umgangen wird. Zum dritten

⁹ Siehe z.B. Beihilfemaßnahme N412/05 VK – Ausweitung des „Waste and Resources Action Programme“.

kommt die Beihilfe innovativen Projekten zugute, die aus Europäischer Sicht weiter gehen als der heutige Stand der Technik, und wenn die Projekte nur aus nationaler Sicht weitergehen als der heutige Stand der Technik, wird die Beihilfe kleinen und mittleren Unternehmen gewährt. Durch diese Bedingungen geht die Beihilfe ausschließlich an Projekte, die sonst nicht oder nicht in der gleichen Weise ausgeführt worden wären. Mit anderen Worten, die Beihilfe hat einen Fördereffekt. Durch diese Bedingungen wird gleichzeitig eine ungünstige Störung des Wettbewerbs vermieden. Indem eine Parallele zum Umweltschutzbeihilferahmen gezogen wird, kann die Beihilfe für diese Projekte somit direkt aufgrund des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Beihilfe in allen Kategorien

- (34) Die niederländischen Behörden sorgen dafür, dass im Fall der Kumulierung von Beihilfen aus verschiedenen Quellen die gesamte Höhe der Beihilfe für ein und dasselbe Projekt nicht die zugelassenen Beihilfesätze übersteigt. Für die größten durch die Kommission ausgewählten Projekte, die in der Vergangenheit im Rahmen der Verordnung unterstützt wurden, haben die niederländischen Behörden aufgrund der detaillierten Berechnungen die geeignete Berechnungsweise der zuschussfähigen Kosten und die Einhaltung der maximalen kumulierten Beihilfesätze erläutert.
- (35) Im Zusammenhang mit dem Anreizeffekt bei der Beihilfe merkt die Kommission an, dass die Kriterien für eine Beihilfe so erstellt sind, dass eine Beihilfe nicht für Projekte gewährt wird, die aufgrund ihres erwarteten wirtschaftlichen Ertrags und der Risiken auch ohne die Beihilfe durchgeführt werden würden. In diesem speziellen Fall gibt es keine Haushaltsbeschränkungen und die Behörden haben für die meisten Kategorien wenig Spielraum bei der Anwendung der Verordnung, so dass potentielle Begünstigte erwarten können, dass sie eine Beihilfe erhalten, wenn sie die Kriterien erfüllen. In den anderen Kategorien werden Projektanträge in der Praxis vor Beginn des Projekts eingereicht. Der Anreizeffekt der Beihilfe ist damit ausreichend sichergestellt.
- (36) Entsprechend Punkt 81 des Umweltschutzbeihilferahmens gilt der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen¹⁰ für die vor dem 3. Februar 2001 gewährte Beihilfe und entsprechend Punkt 23.3 der Agrarleitlinie gelten die Leitlinien vom 1. Januar 2000 an (ausschließlich) für die neue Beihilfe. Die niederländischen Behörden haben erklärt, dass die vor diesem Datum gewährte Beihilfe die seinerzeit geltenden Vorschriften erfüllt. Zum ersten war der Beihilfesatz stets sehr niedrig und die Beihilfe stellt in verschiedenen Kategorien überhaupt keine staatliche Beihilfe dar. Zum zweiten umfasste die im oben genannten Punkt angegebene Stichprobe zwei Fälle, die anhand des Umweltschutzbeihilferahmens von 1994 zu prüfen sind. Aus dem Ergebnis dieser getrennten Prüfung ging hervor, dass die maximal kumulierten Beihilfesätze beachtet worden waren. Die Kommission merkt darüber hinaus an, dass der Umweltschutzbeihilferahmen von 2001 im Zusammenhang mit der Investitionsbeihilfe im Allgemeinen strenger ist als der

¹⁰ Amtsbl. C72 vom 10.03.1994, Seite 3

Umweltschutzbeihilferahmen von 1994. Im Zusammenhang mit der Beihilfe für KMU im Agrarsektor merkt die Kommission darüber hinaus an, dass die Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 für KMU festlegt, unter welchen Bedingungen eine Beihilfe, die vor dem 23. Januar 2004 festgelegt wurde, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Aus der oben genannten Bewertung folgt, dass soweit die Gruppenfreistellung gilt, diese Bedingungen erfüllt sind. Zum Schluss merkt die Kommission an, dass keine Beihilfe der Kategorie F gewährt wird, die noch vor dem Inkrafttreten der regionalen Leitlinien aufgrund dieser Leitlinien gerechtfertigt werden müsste.

- (37) Die niederländischen Behörden haben sich dazu verpflichtet, eine Beihilfe, die die Schwelle von Punkt 76 des Umweltschutzbeihilferahmens überschreitet, getrennt zu melden. Zum Schluss nimmt die Kommission zur Kenntnis, dass die Maßnahme zeitlich begrenzt ist und Ende 2012 auslaufen wird.
- (38) Zusammenfassend erfüllt die staatliche Beihilfe für Projekte der verschiedenen Kategorien die Bedingungen der Agrarleitlinie und des Umweltschutzbeihilferahmens und die Beihilfe kann zum Teil direkt aufgrund des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar betrachtet werden.

3.3. Vereinbarkeit der Beihilfe für Anlagefonds mit dem Gemeinsamen Markt

- (39) Im Zusammenhang mit dem Vorteil auf der zweiten Ebene, den Anlagefonds, ist die Kommission der Meinung, dass die Beihilfe nicht direkt in das Anwendungsgebiet der Agrarleitlinie oder des Umweltschutzbeihilferahmens fällt und dass ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt direkt unter dem Aspekt des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c zu beurteilen ist.
- (40) Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Vorteil für die Anlagefonds einen erforderlichen Anreiz für private Vermittler darstellt, die Beihilfe an die Endbegünstigten weiterzuleiten. Die Rolle der Finanzinstitute stellt ein wesentliches Element bei der Ausarbeitung der Verordnung dar. Einerseits ziehen sie Sparguthaben zahlreicher Privatleute im Land an, wobei auf die Möglichkeiten des Steuernachlasses verwiesen wird, und andererseits suchen sie nach potentiellen Ökoproyekten und fördern aktiv die Einrichtung von Projekten.
- (41) Durch die Bedingungen, unter denen die Finanzinstitute an der Verordnung teilnehmen können, wird die Beihilfe für die Institute auf ein Mindestmaß begrenzt. Alle Personen, die die Anforderungen erfüllen, welche für eine umsichtige und ordnungsgemäße Kontrolle festgelegt worden sind, können Fondsverwalter werden und im Rahmen des freien Wettbewerbs teilnehmen. Die Fonds können frei beschließen, in welches Projekt sie investieren und welchen Preis sie für ihre Investition anrechnen.
- (42) Die Bedingungen, unter denen diese Institute an der Verordnung teilnehmen können, beinhalten auch, dass ausschließlich Beihilfe im Zusammenhang mit Ökoproyekten und nicht für andere Tätigkeiten gewährt wird. Die niederländischen Behörden fordern, dass Fonds mindestens 70 % ihrer Aktiva in kulturelle Projekte investieren. Die Kommission erachtet diese Schwelle als

einen angemessenen Mindestsatz, da Anlagefonds nie 100% ihres Kapitals investieren und im Allgemeinen bestimmte Schwankungen bestehen, da das Kapital aufgenommen bzw. zurückgezahlt wird.

- (43) Zum Schluss sind die Entscheidungen der Anlagefonds gewinnorientiert und die Projekte müssen einen sicheren Ertrag einbringen, sonst kommen sie nicht für die Bezeichnung als Öko-Projekt in Betracht. Diese Bedingungen tragen zur Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Beihilfe für Öko-Projekte bei.
- (44) Die Kommission ist demzufolge der Meinung, dass die Beihilfe für Anlagefonds für die Arbeit der gesamten Verordnung erforderlich ist, im Verhältnis zu den Zielsetzungen steht, die zu erreichen sind, und den Wettbewerb und den Handelsverkehr nicht derartig stört, dass der Gemeinsame Markt Schaden erleidet.
- (45) Auf der Grundlage dieser Überlegungen ist die Kommission der Meinung, dass eine Beihilfe für Anlagefonds aufgrund des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

4 Schlussfolgerung

- (46) Die Kommission schließt daraus, dass die Maßnahme zu einem Teil eine staatliche Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags Artikel 87 Absatz 1 darstellt, und beschließt, keinen Einspruch gegen die Maßnahme zu erheben, da sie aufgrund der oben ausgeführten Beurteilung der Ansicht ist, dass die Beihilfe mit dem EG-Vertrag Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c vereinbar ist.
- (47) Wenn dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht an Dritte weiterzugeben sind, werden Sie gebeten, die Kommission innerhalb von fünfzehn Werktagen nach dem Datum des Eingangs dieses Schreibens darüber in Kenntnis zu setzen. Wenn die Kommission innerhalb dieser Frist keinen begründeten Antrag erhalten hat, geht sie davon aus, dass Sie mit der Weitergabe an Dritte und der Veröffentlichung des gesamten Wortlauts des Schreibens in der Originalsprache auf der folgenden Website einverstanden sind:
http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/index.htm

Ihr Antrag ist per Einschreiben oder per Fax zu senden an:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei staatliche Beihilfe SPA 3 Amt 6/5
B-1049 Brüssel
Fax Nr. : + 32 2 296 12 42

Im Auftrag der Kommission

(Unterschrift)
Neelie kROES
Mitglied der Kommission